



Departement Schule und Sport

Schutzkonzept für den Schulbetrieb

im Kontext der COVID-19 Pandemie

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Schule Tössfeld Winterthur zu berücksichtigen sind. Für die schulergänzende Betreuung gilt ein [eigenes Schutzkonzept](#).

Das Konzept stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020² und den Regierungsratsbeschluss Nr. 441 vom 30. April 2020 (RRB Nr. 441/2020)³.

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig vom 11. Mai 2020 bis vorläufig zum 08. Juni 2020. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

4. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:

¹<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

²https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/aktuell/wiederaufnahme_praesenzunterricht_corona/_jcr_content/contentPar/downloadlist_3/downloaditems/handreichung_f_r_reg.spooler.download.1588237769106.pdf/200430_handreichung_regelschulen.pdf

³ <https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb/suche.detail.441.2020.html>



- Bluthochdruck
- Diabetes
- Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
- chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs

5. Unterricht/Pädagogik

- a. Der Präsenzunterricht findet aufgrund eines Sonderstundenplans mit reduzierter Gruppengrösse in Halbklassen (bis maximal 15 Schülerinnen und Schüler pro Klasse) statt.
- b. Schülerinnen und Schüler besuchen während durchschnittlich der Hälfte der üblichen Lektionen den Unterricht vor Ort in der Schule. Der Präsenzunterricht wird ergänzt mit Hausaufgaben oder Aufträgen aus verschiedenen Fachbereichen.
- c. Die Turnhallen werden für Sportunterricht NICHT genutzt. Die Lehrpersonen der Kindergarten- und Primarstufe planen gezielte Bewegungssequenzen in den Präsenzunterricht ein. Für die Sekundarstufe geben die Lehrpersonen Anregungen für Bewegung und Sport ausserhalb des Präsenzunterrichts.
- d. Die Lehrpersonen arbeiten daran, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Zyklus die Ziele und Grundansprüche des Zürcher Lehrplans 21 erreichen.

6. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Einzel- oder Fernunterricht eingerichtet. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert.
- b. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zuhause, ohne Fernunterricht.

7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- b. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.



8. Massnahmen Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander und wenn immer möglich zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern wird ein Mindestabstand von 2 m eingehalten.
- c. Im Unterricht ist es nicht immer möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- d. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 2 m untereinander einzuhalten.
- e. Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Küchen- und Putztätigkeiten nicht empfohlen. Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Volksschule keine sinnvolle Massnahme.

9. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstandsregeln einhalten
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Händeschütteln vermeiden;
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen.
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- d. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.



10. Organisatorische Massnahmen

- a. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- b. In Schulräumen, wo während des Schultags Klassenzimmerwechsel stattfinden, stehen im Schulzimmer Desinfektionsmittel zur Reinigung der Arbeitsplätze und Kontaktflächen zur Verfügung.
- c. Benutzte Schulräume, Turnhallen und Liftanlagen werden täglich gereinigt und die Kontaktflächen desinfiziert.
- d. Die Handläufe, Schalter, Fenstergriffe, Türfallen und WC-Infrastruktur und Waschbecken werden täglich mehrmals desinfiziert.
- e. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).

11. Schulanlage - Pausenplatz

- a. Die Schulanlage ist während den Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
- b. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schulareal fern (z.B. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen).
- c. Grössere Gruppierungen auf der Aussenanlage sind zu vermeiden.
- d. Die Pausen sind nach Möglichkeit gestaffelt (Anmerkung Tössfeld: oder auf dem Areal aufgeteilt) durchzuführen. Die Schule stellt die Aufsicht sicher. Eine Durchmischung der Gruppen ist zu verhindern.
- e. Ausserhalb der Unterrichtszeit ist die Schulanlage für die Öffentlichkeit geöffnet. Ansammlungen von mehr als fünf Personen sind verboten. Der Mindestabstand von 2 m untereinander und die geltende Hausordnung sind stets einzuhalten.

12. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation⁴.

⁴ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-isolation.pdf



- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne⁵.

13. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut bis sie von den Eltern abgeholt werden.
- b. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation.

14. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/Die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Weder die Lehrpersonen bzw. Mitarbeitende noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Halbklassse vor (>2), werden Isolations- und Quarantänemassnahmen für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen dieser Halbklassse mit der Schulärztin bestimmt (Kontakt: sad@win.ch oder dss.pandemie@win.ch). Für diese Schülerinnen und Schüler wird Fernunterricht eingerichtet⁶. Kindergartenkinder bleiben zuhause ohne Fernunterricht.

⁵ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-quarantaene.pdf

⁶ Gestützt auf das Schutzkonzept des BAG für Schulen, Ziffer 5.